I. Allgemeines ... 2
§ 1 Bundesliga ... 2
§ 2 Rechtsgrundlagen ... 2
§ 3 Ausschreibung / Standards ... 3

II. Integrität im Sport ... 3
§ 4 Wettverbot / Spielmanipulation ... 3
§ 5 Doping ... 4
§ 6 Mannschaften ... 5
§ 6a Teilnahmerechtsübertragung ... 6
§ 6b Standortwechsel ... 6
§ 6c Wild Card Verfahren ... 7
§ 7 Spieler ... 7
§ 7a Spielberechtigung für Play-Off- und Play-Down-Spiele ... 7
§ 8 Einsatzpflicht für deutsche Spieler ... 7
§ 9 Trainer ... 8
§ 10 Mannschaftsbegleiter ... 8
§ 11 Schiedsrichter und Kommissare ... 8
§ 12 Kampfgericht / Spielbericht ... 9

IV. Standards und technische Ausrüstung ... 10
§ 13 Standards und technische Ausrüstung ... 10

V. Spielorganisation ... 10
§ 14 Spielplan ... 10
§ 15 Spielzeiten ... 10
§ 16 Spielverlegung ... 10
§ 17 Pflichten des Spielveranstalters ... 10
§ 18 Rechte des Spielveranstalters ... 11
§ 19 Spielkleidung ... 11
§ 20 Werbung ... 12

VI. Spielwertung/Tabelle ... 12
§ 21 Feststellung des Spielergebnisses ... 12
§ 22 Spielverlust ... 12
§ 23 Punktwertung ... 13
§ 24 Tabelle ... 13

VII. Protest ... 14
§ 25 Protestverfahren ... 14

VIII. Sportdisziplin ... 15
§ 26 Disqualifikationen ... 15
§ 27 sonstige Verstöße ... 15

IX. Instanzen ... 16
§ 28 Spielleitung ... 16

X. Schlussbestimmungen ... 16
§ 29 Änderungen ... 16

I. Allgemeines

§ 1 Bundesliga

1. Die 2.Basketball-Bundesliga (2.BBH) ist eine Einrichtung der „2. Basketball-Bundesliga, die Junge Liga GmbH“ (DJL).

2. Die 2. BBH ist in zwei Spielklassen (ProA und ProB) unterteilt. Die Spielklasse ProB ist in zwei gleichwertige Spielgruppen (Nord und Süd) unterteilt.

3. Ligaveranstalter ist, wer einen Wettbewerb ausschreibt und durchführt. Ligaveranstalter der ProA und der ProB ist die DJL.

4. Im Wettbewerb der ProA werden die Aufsteiger in die 1.BBH sowie die Absteiger in die ProB ermittelt.

5. Im Wettbewerb der ProB werden die Aufsteiger in die ProA sowie die Absteiger in die Regionalligen ermittelt.

6. Die Wettbewerbe der ProA und der ProB stehen nur Bundesligisten, die Mitglied der „Arbeitsgemeinschaft 2. Basketball-Bundesliga der Herren e.V.“ (AG 2.BBH) sind, offen.

7. Wettbewerbe beginnen am 01.07.. Die Aufteilung in Teilwettbewerbe ist zulässig. Wettbewerbe enden am 10.05. des Folgejahres. Die Ausschreibung kann für Teilwettbewerbe Abweichungen bestimmen. Die Laufzeit des Lizenzvertrages bleibt hiervon unberührt.

8. Der Spielbetrieb eines (Teil-)Wettbewerbes beginnt mit dessen erstem Spiel und endet nach dessen letzten Spiel.

§ 2 Rechtsgrundlagen

1. Neben dieser Spielordnung sind folgende, gleichrangige Ordnungen für die Wettbewerbe maßgebend:
   - Lizenzstatut
   - Lizenzordnung Spieler
   - Rechtsmittel- und Schiedsgerichtsordnung
   - Werberichtlinien
   - Richtlinie zur Schiedsrichter-Abrechnung
   - Statut für Kommissare des DBB und der Basketball-Bundesligen

2. Verstöße gegen diese Ordnungen werden nach Maßgabe des Strafenkataloges geahndet.

3. Anti-Doping-Maßnahmen sind ausdrücklich in § 5 geregelt.

4. Außerdem gelten die „FIBA-Bestimmungen für die Spielberechtigung von Basketballspielern“ sowie die „FIBA-Bestimmungen zur Regelung des internationalen Transfers von Spielern“.

5. Die Teilnehmer an den Wettbewerben sind verpflichtet, diese Ordnungen sowie die in § 3 genannten nachrangigen Bestimmungen als verbindlich anzuerkennen und zu beachten.

6. Wirkungen für den Spielbetrieb entfalten außerdem der Teilnahmerechtsvertrag und die Schiedsgerichtsvereinbarung.

§ 3 Ausschreibung / Standards

1. Nach Maßgabe dieser Spielordnung ist jährlich eine Ausschreibung für jeden Wettbewerb zu erstellen, in der das Spielsystem mit Auf- und Abstieg und Terminplan sowie Meldegelder und Gebühren festgelegt werden. Ausschreibungen müssen spätestens zum 15.03. veröffentlicht sein. Die Berichtigung offensichtlicher Unrichtigkeiten oder die Anpassung an veränderte Umstände ist zulässig. Diese ist jeweils unverzüglich vorzunehmen und bekannt zu geben. Wesentliche Regelungen, insbesondere Regelungen über Auf- und Abstieg dürfen zwei Wochen vor Beginn des Spielbetriebs nicht mehr geändert oder angepasst werden. Gegen die Ausschreibungen ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

2. Technische und verwaltungsmäßige Einrichtungen, Standards in Bezug auf Öffentlichkeitsarbeit, der Durchführung eines Bundesligaspieles sowie der Ausstattung der Veranstaltungsstätte werden in Ergänzung zu dieser Spielordnung in einem Standard-Katalog geregelt.

3. Alle auf Grundlage dieser Spielordnung durchgeführten Spiele werden nach den Offiziellen Basketballregeln des Internationalen Basketballverbandes (FIBA-Regeln) durchgeführt, soweit in dieser Spielordnung, den Werberichtlinien, der Ausschreibung oder den Standards nichts anderes geregelt ist.

4. Die Ausschreibungen und der Standard-Katalog können durch weitere Richtlinien (z.B. für Scouting, für Video- und Fernsehaufzeichnungen, für Musikeinspielungen etc.) ergänzt werden.

II. Integrität im Sport

§ 4 Wettverbot / Spielmanipulation

1. Die DJL, die AG 2.BBH, ihre Mitglieder und Organe sowie die Spieler, Trainer, Schiedsrichter, Kommissare und Funktionsträger der Bundesligen bekennen sich zu den Grundsätzen der Integrität, Loyalität, Solidarität und Fairness und sorgen für die Einhaltung dieser Grundsätze sowie für Recht und Ordnung im Basketballsport.

2. Spielern, Trainern und Funktionsträgern von Bundesligisten - letzteren nur, wenn sie unmittelbar auf den Spielbetrieb einwirken können - ist es untersagt, auf Gewinnerzielung gerichtete Sportwetten - selbst oder durch Dritte, insbesondere nahe Angehörige, für eigene oder fremde Rechnung - auf den Ausgang oder den Verlauf von Basketballspielen oder Wettbewerben, an denen ihre Mannschaft mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, abzuschließen oder dieses zu versuchen. Sie dürfen auch Dritte dazu nicht anleiten oder dabei unterstützen, solche Wetten abzuschließen. Sie sind verpflichtet, sich auf solche Sportwetten beziehende, nicht allgemein zugängliche Informationen oder ihr Sonderwissen Dritten nicht zur Verfügung zu stellen. Verstöße hiergegen stellen unsportliches Verhalten dar.

3. Den für den Spielbetrieb der 2.BBH zugelassenen Schiedsrichtern und Kommissaren ist es untersagt, auf Spiele der Bundesligen zu wetten. Im Übrigen findet Abs. 2. entsprechend Anwendung.

4. Wer es - insbesondere Personen nach Abs. 2. und 3. - unternimmt, auf den Verlauf und/oder das Ergebnis eines Basketballspiels und/oder den sportlichen Wettbewerb durch wissentliche, falsche Entscheidungen oder andere unbefugte Beeinflussungen in der Absicht einzuwirken, sich oder einem anderen einen Vorteil zu verschaffen, macht sich der Spielmanipulation schuldig. Dies gilt nicht für Spieler,

die beim Spiel mit einem Verstoß gegen die Spielregeln der FIBA ausschließlich einen spiel-bezogenen, sportlichen Vorteil anstreben.

5. Eine Spielmanipulation wird als unsportliches Verhalten im Sinne von § 27 bestraft.

§ 5 Doping

1. Doping wird von der DJL und der AG 2.BBH sowie ihren jeweiligen Mitgliedern und Organen als schwerwiegender Verstoß gegen die ethischen Grundprinzipien des Sports angesehen und ist daher verboten.

2. Die DJL nimmt im Rahmen der zwischen ihr und dem Deutschen Basketball Bund e.V. (DBB) getroffenen Vereinbarungen am Dopingkontrollsystem der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA) und der FIBA teil. Die NADA ist berechtigt, nach Maßgabe der Trainingskontrollvereinbarung mit dem DBB Trainingskontrollen durchzuführen. Die FIBA und der DBB sind befugt, Dopingkontrollen während und außerhalb des Wettkampfes durchzuführen. Hierzu gehören insbesondere alle Spiele im Sinne dieser Spielordnung.

3. Es gilt der Anti-Doping-Codes des DBB (ADC). Der ADC ist Bestandteil dieser Spielordnung und ihr als Anlage beigefügt. Auf § 7 der Satzung des DBB wird Bezug genommen.

4. Bei Vorliegen eines begründeten Verdachts auf einen Verstoß gegen den ADC hat die Anti-Doping-Kommission des DBB (ADK) durch ihren Vorsitzenden ein Verfahren einzuleiten.

5. Die ADK ist das zuständige Organ für die Sanktionierung. Bei Verstößen gegen den ADC, können durch die ADK gegen den Spieler oder andere Personen (wie z. B. Trainer, Teammanager, Mannschaftsbetreuer, Arzt oder Physiotherapeut) Sanktionen verhängt werden.

6. Gegen Entscheidungen der ADK ist die Berufung, die keinen Suspensiveffekt hat, beim Deutschen Sportschiedsgericht (DIS), Köln, möglich. Entscheidungen des DIS können in der Revision vor dem Court of Arbitration for Sports (CAS), Lausanne/Schweiz, angefochten werden.

7. Die Rechtsmittel- und Schiedsgerichtsordnung der DJL findet für Verfahren aus Doping-Vergehen keine Anwendung.

8. Spieler, welche die Anti-Doping-Regelungen nicht vollständig akzeptieren, sind nicht spielberechtigt. Dieses gilt auch, falls Bestätigungen über den Erhalt von Änderungen zum ADC nicht rechtzeitig abgegeben werden.

III. Teilnehmer

§ 6 Mannschaften

1. Zur Teilnahme am Wettbewerb einer Bundesliga sind nur Bundesligisten berechtigt, denen nach Maßgabe des Lizenzstatuts eine entsprechende Lizenz erteilt wurde.

2. Die Anzahl der teilnehmenden Mannschaften (Sollstärke) wird in der Ausschreibung festgelegt.

3. Ein Bundesligist kann nicht mit zwei Mannschaften an den Wettbewerben der DJL teilnehmen.

4. Mit Rechtskraft der Abschlusstabelle erlangt ein Bundesligist das in der Ausschreibung festgelegte Teilnahmerecht.

5. Der Verzicht auf das Recht zur Teilnahme an einem Wettbewerb ist zulässig. Er ist gegenüber dem Ligaveranstalter schriftlich zu erklären.

6. Im Sinne der nachstehenden Absätze steht es dem Verzicht gleich, wenn dem Bundesligist die Lizenz rechtskräftig verweigert oder entzogen wird.

7. Erfolgt der Verzicht im laufenden Wettbewerb
   - in der wettbewerbsfreien Zeit (11.05. – 30.06.) oder
   - im beginnenden Wettbewerb (ab dem 01.07.) aber vor Aufnahme des Spielbetriebes,

so ist der Bundesligist Letztplatzierter des beginnenden Wettbewerbes und von der Teilnahme am Spielbetrieb des Wettbewerbes ausgeschlossen.
Das Gleiche gilt im Falle des Verzichtes nach Aufnahme des Spielbetriebes und vor dem Ende des Wettbewerbes. In diesem Falle ist er von der weiteren Teilnahme an dem Wettbewerb vom Zeitpunkt des Zuganges der Verzichtserklärung bei der 2. Basketball-Bundesliga ausgeschlossen. Die ausstehenden Spiele sind zu werten, als sei der Bundesligist nicht angetreten. Die Wertung ausgetragener Spiele bleibt unverändert. Der verzichtende Bundesligist wird unabhängig von den Ergebnissen der ausgetragenen Spiele als Letztplatzierter der Abschlusstabelle eingeordnet. Im Falle des Lizenzentzuges gelten diese Bestimmungen sinngemäß unter Anwendung von § 14 Ziffer 3 Lizenzstatut.

8. Wird nach dem Ende des Spielbetriebs aber vor dem 10.05. auf ein Aufstiegsrecht verzichtet, so erhält der Bundesligist das Recht zur Teilnahme an seinem bisherigen Wettbewerb.

9. Sofern die Voraussetzung des Absatzes 1 erfüllt sind, kann

   a) im Zeitraum vom 10.05. bis zum 15.08. ein Bundesligist der 1.BBH (oder Aufsteiger in die 1.BBH) in die ProA eingegliedert werden, sofern ein (anderer) Bundesligist der ProA ergänzend bzw. ersatzweise in die 1.BBH aufsteigt oder – abweichend zur Sollstärke – der Teilnehmerplatz in der 1.BBH unbesetzt bleibt;
   b) im Zeitraum vom 10.05. bis zum 01.06. ein Aufsteiger in die ProB nach Maßgabe seines Regionalverbandes ausgetauscht werden.

10. Kann ein freier Teilnehmerplatz nach diesen Vorschriften nicht besetzt werden und wird kein Wild Card Verfahren (nur für ProA) nach § 6c eingeleitet, so kann die Geschäftsführung den Teilnehmerplatz einem Bundesligisten anbieten, der zuvor einen Abstiegsplatz in dieser Spielklasse einnahm. Der Bundesligist hat bei Annahme dieses Teilnehmerplatzes eine Gebühr in Höhe von 50% der Wild Card

Gebühr zzgl. MwSt. für einen Platz in der ProA bzw. eine Gebühr in Höhe von 15 % der Wild Card Gebühr zzgl. MwSt. für einen Platz in der ProB an die 2. Basketball-Bundesliga zu entrichten.
Gleiches gilt auch für den Fall, dass ein Wild Card Verfahren eingeleitet aber nicht erfolgreich abgeschlossen wurde.

11. Kann ein freier Teilnehmerplatz in der ProB nach diesen Vorschriften nicht besetzt werden, entscheidet die Geschäftsführung des Ligaveranstalters hierüber, falls keine andere Zuständigkeit geregelt ist.

§ 6a Teilnahmerechtsübertragung

1. Das Teilnahmerecht eines Bundesligisten kann mit ausdrücklicher Zustimmung der Mitgliederversammlung der AG 2.BBH übertragen werden. Die Mitglieder der Spielklassen ProA oder ProB sind berechtigt, jeweils unter Ausschluss der Mitglieder der anderen Spielklasse über die Übertragung eines Teilnahmerechts eines Bundesligisten alleine zu entscheiden. Die Zustimmung erfolgt durch die einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung vertretenen ordentlichen Mitglieder ggf. der betroffenen Spielklasse. Der Antragsteller ist nicht stimmberechtigt. Der Bundesligist, dem das Teilnahmerecht übertragen wird, hat bei Annahme dieses Teilnehmerplatzes eine Gebühr in Höhe von 50% der Wild Card Gebühr zzgl. MwSt. für einen Platz in der ProA bzw. eine Gebühr in Höhe von 15% der Wild Card Gebühr zzgl. MwSt. für einen Platz in der ProB an die 2. Basketball-Bundesliga zu entrichten.
Bezüglich der Fristen des § 3 LiSt kann die 2. Basketball-Bundesliga für den neuen Inhaber des Teilnahmerechtes Ausnahmen genehmigen.

2. Der Zustimmung nach Abs. 1 bedarf es nicht, wenn die Voraussetzungen der Abspaltung im Sinne des Umwandlungsgesetzes vorliegen.

3. Ist ein eingetragener Verein Inhaber des Teilnahmerechts und vereinbart er eine Spielgemeinschaft mit einem anderen eingetragenen Verein, bedarf es sinngemäß der Zustimmung nach Abs. 1. Die Spielgemeinschaft bedarf gemäß § 13 LiSt der Nachlizenzierung.

4. Jedem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, dass Veräußerer und Erwerber des Teilnahmerechtes für bestehende Verbindlichkeiten gegenüber DBB, BBL und/oder DJL gesamtschuldnerisch haften.

5. § 6 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 6b Standortwechsel

1. Die Verlegung eines Standortes eines Bundesligisten um mehr als 30 km (Luftlinie vom bisherigen Standort) bedarf der Zustimmung der Geschäftsführung der DJL.

2. Wird diese versagt, kann die Mitgliederversammlung der AG 2.BBH die Zustimmung ersetzen. § 6a Abs. 1 gilt sinngemäß.

§ 6c Wild Card Verfahren

1. Die DJL ist berechtigt, einen zusätzlichen Teilnehmer am Wettbewerb der 2. Basketball-Bundesliga Spielgruppe ProA zuzulassen, der zum Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht über das sportliche Teilnahmerecht verfügt, wenn:

- die Arbeitsgemeinschaft der 2. Basketball Bundesliga die Einleitung des Wild Card Verfahrens beschlossen hat;
- der Bewerber bis zum 31.03. des laufenden Jahres einen Lizenzantrag gestellt hat
- dem neuen Bundesligisten unter den Verfahrensregelung des Lizenzstatutes für die maßgebliche Spielzeit eine Lizenz unter dem Vorbehalt der Erteilung des sportlichen Teilnahmerechts erteilt wurde;
- der Bundesligist an die DJL einen Betrag in Höhe von 75.000,00 € zzgl. MwSt. einmalig entrichtet hat;
- der Aufsichtsrat der DJL die Zulassung des Bewerbers beschlossen hat und die Arbeitsgemeinschaft der 2. Basketball-Bundesliga der Herren diesem Beschluss in der auf die Entscheidung des Aufsichtsrates folgenden Sitzung nicht mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen widersprochen hat.

2. Die Bestimmungen des § 15 Absatz 3 des Lizenzstatutes bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Spieler

1. Ein Spieler, der in einem Spiel eingesetzt wird, muss eine Spielerlizenz besitzen und zudem spielberechtigt sein.

2. Die Spielerlizenz wird nach der Lizenzordnung Spieler erlangt.

3. Jeder auf dem Spielbericht eingetragene Spieler hat am Spiel teilgenommen. Dies gilt nicht, wenn ein Spieler bis zum Beginn des 3.Viertels vom Spielbericht gestrichen wird und bis dahin nicht eingesetzt wurde. Er ist ggf. wie ein Mannschaftsbegleiter zu behandeln.

§ 7a Spielberechtigung für Play-Off- und Play-Down-Spiele

In den Teilwettbewerben der Play-Offs, Play-Downs und der Finalspiele sind von den Spielern, die auch eine Teilnahmeberechtigung für die 1. Basketball-Bundesliga besitzen, nur solche Spieler spielberechtigt, die in der zuvor durchgeführten Hauptrunde in mindestens fünf Spielen eingesetzt wurden.

§ 8 Einsatzpflicht für deutsche Spieler

In jedem Spiel müssen für einen Bundesligisten zu jeder Zeit mindestens zwei - in der Spielgruppe ProB drei - Spieler auf dem Spielfeld im Einsatz sein, die Deutsche im Sinne des Art. 116 GG sind. Stehen keine entsprechenden Spieler mehr zur Verfügung, ist das Spiel mit vier oder weniger Spielern fortzusetzen. Gegen den Trainer der betreffenden Mannschaft ist ein technisches Foul („B-Foul“) zu verhängen, wenn gegen die vorstehende Regelung bei laufender Spieluhr verstoßen wird. Eine Kennzeichnung deutscher Spieler auf dem Trikot regelt die Ausschreibung.

§ 9 Trainer

1. Mannschaften der 2.BBH müssen in jedem Spiel von Trainern mit mindestens B-Lizenz betreut werden. Für Trainer, die nicht im Besitz der erforderlichen Lizenz sind, muss beim Ligaveranstalter eine Übergangslizenz vor dem erstmaligen Einsatz beantragt werden. Die Übergangslizenz ist gebührenpflichtig. Die Übergangslizenz gilt für ein Spieljahr und kann einem Trainer maximal dreimal erteilt werden.

2. Die Trainer-Lizenz bzw. Übergangslizenz ist dem 1.Schiedsrichter bzw. Kommissar vorzulegen, der andernfalls das Fehlen auf dem Spielbericht protokolliert.

3. Trainer und Co-Trainer müssen darüber hinaus mit dem Ligaveranstalter einen Teilnahmerechtsvertrag abschließen. Ein Trainer darf für keinen weiteren Bundesligisten – auch nicht in anderer Funktion - in der gleichen Spielklasse tätig sein.

§ 10 Mannschaftsbegleiter

Mannschaftsbegleiter im Sinne der FIBA-Regeln haben auf dem vorgeschriebenen Formblatt eine Erklärung nach § 2 Abs. 5 abzugeben. Das Formblatt ist bis spätestens 10 Minuten vor Spielbeginn beim 1. Schiedsrichter bzw. Kommissar vorzulegen. Ansonsten dürfen sie ihre Funktion als Mannschaftsbegleiter nicht ausüben.

§ 11 Schiedsrichter und Kommissare

1. Der DBB erteilt Schiedsrichtern eine Zulassung für die Bundesligen. Voraussetzung für diese Zulassung ist insbesondere die Abgabe einer Erklärung nach § 2 Abs. 5. Zu jedem Spiel der ProA werden drei Schiedsrichter angesetzt, zu jedem Spiel der ProB zwei.

2. Kommissare ernennt der DBB im Einvernehmen mit der DJL. Ihre Tätigkeit richtet sich nach dem Statut für Kommissare des DBB und der Basketball-Bundesligen. Die Ansetzung von Kommissaren regelt die Ausschreibung.

3. Bleibt ein angesetzter Schiedsrichter aus, so wird er durch einen anwesenden, einsatzbereiten, vereinsneutralen, zugelassenen Schiedsrichter ersetzt. Das Ausbleiben eines angesetzten Schiedsrichters ist auf der Rückseite des SBB zu vermerken.

4. Ist nur ein zugelassener, vereinsneutraler Schiedsrichter einsatzbereit anwesend, ist das Spiel von diesem allein zu leiten. Die beteiligten Bundesligisten können sich jedoch auf den Einsatz eines nicht zugelassenen und/oder vereinseigenen Schiedsrichters als 2. bzw. 3. Schiedsrichter einigen. Ein Spiel kann nur gewertet werden, wenn es von mindestens einem zugelassenen Schiedsrichter geleitet wurde.

5. Ist ein angesetzter Kommissar anwesend, entscheidet er abweichend zu Abs. 3 - 4, ob und wie ein ausgebliebener Schiedsrichter ersetzt wird.

6. Kann ein Spiel wegen fehlender Schiedsrichter nicht begonnen werden, haben alle Teilnehmer bis zu 30 Minuten nach dem angesetzten Spielbeginn zur Durchführung des Spiels auf die Schiedsrichter zu warten.

7. Die Betreuung der Schiedsrichter eines Spieles durch den Spielveranstalter erfolgt nach den Vorgaben des Standard-Katalogs.

8. Kosten und Gebühren für Schiedsrichter und Kommissare werden nach der Richtlinie zur Schiedsrichter-Abrechnung erstattet und auf die beteiligten Bundesligisten umgelegt.

9. Die Bundesligisten können mit der Ausschreibung des jeweiligen Wettbewerbes verpflichtet werden, eine schriftliche Beurteilung der Schiedsrichter vorzunehmen.

10. Schiedsrichter sind verpflichtet, die ihnen zur Verfügung gestellte offizielle Schiedsrichterkleidung während des Spiels zu tragen.

§ 12 Kampfgericht / Spielbericht

1. Das Kampfgericht besteht aus vier oder fünf Personen: Anschreiber, Anschreiber-Assistent, Hallensprecher, Zeitnehmer, 24-Sek-Zeitnehmer. Sind nur vier Kampfrichter vorhanden, sind die Aufgaben des Anschreiber-Assistenten auf die übrigen Kampfrichter zu verteilen. Der Anschreiber hat seine Tätigkeit spätestens 45 Minuten vor Spielbeginn aufzunehmen, die übrigen Kampfrichter spätestens 30 Minuten.

2. Die Tätigkeit als Kampfrichter kann von einer Zulassung (Lehrgang und ggf. Prüfung) abhängig gemacht werden.

3. Vor, während und nach dem Spiel dürfen sich am Kampfrichtertisch (inkl. des Freiraums von 2 Meter um den Kampfrichtertisch) nur die Personen aufhalten, die nach den FIBA-Regeln dazu berechtigt oder von der Spielleitung dazu beauftragt worden sind. Es ist zulässig, die beiden für das Scouting zuständigen Personen am Kampfrichtertisch zu platzieren.

4. Grundlage für die Spielwertung ist der für jedes Spiel durch den Spielveranstalter zu erstellende Spielberichtsbogen (SBB). Näheres regelt die Ausschreibung.

5. Dem Kampfgericht ist von den beteiligten Mannschaften spätestens 45 Minuten vor Spielbeginn eine Liste mit den Namen der Spieler und Trainer mit Angabe von Lizenznummer und Staatsangehörigkeit vorzulegen. Für die Spieler sind außerdem die Trikotnummern anzugeben. Gleichzeitig sind dem Kommissar bzw. dem 1.Schiedsrichter die Lizenzen der Spieler und Trainer vorzulegen, der u.a. hieran die Identität der Personen festzustellen hat.

6. Das Fehlen von Lizenzen sowie die nicht festgestellte Identität von Spielern oder Trainern sind vom Kommissar bzw. 1.Schiedsrichter auf der Rückseite des SBB zu protokollieren. Ein Spieler, dessen Identität bis zum Beginn des 3. Viertels nicht festgestellt werden kann, ist nicht spielberechtigt.

7. Vor Spielbeginn haben die Trainer der beteiligten Mannschaften jeweils die Vollständigkeit und Richtigkeit der Aufstellung ihrer Mannschaft auf dem SBB durch Unterschrift zu bestätigen.

8. Der Kommissar bzw. der 1.Schiedsrichter ist verpflichtet, den SBB der Spielleitung mit dem Poststempel des ersten Werktages nach dem Austragungstag zuzusenden.

IV. Standards und technische Ausrüstung

§ 13 Standards und technische Ausrüstung

1. Bundesligaspiele dürfen nur in Hallen durchgeführt werden, die vom Ligaveranstalter abgenommen und zugelassen sind. Zur Halle gehören auch die technische Ausrüstung und die sonstigen Einrichtungen.

2. Die Kosten der Abnahme und Zulassung hat der jeweilige Bundesligist zu tragen.

3. Näheres regeln der Standard-Katalog und die jeweilige Ausschreibung.

V. Spielorganisation

§ 14 Spielplan

1. Der Spielplan richtet sich nach dem von der Mitgliederversammlung der AG 2.BBH zuvor verabschiedeten Rahmenterminplan. Er soll so erstellt werden, dass jede Mannschaft möglichst abwechselnd Heim- und Auswärtsspiele zu bestreiten hat. Der in der Spielansetzung zuerst genannte Bundesligist ist als Spielveranstalter verantwortlich für die Ausrichtung des Spiels.
2. Der Spielplan muss Angaben über Spielnummer, Spielpaarung, Spieltermin, Spielbeginn und Spielhalle enthalten.

3. Der verbindliche Spielplan ist spätestens vier Wochen vor Beginn des Wettbewerbs bekannt zu geben. In besonderen Fällen (z. B. Qualifikationsspiele) kann die Frist bis auf drei Tage verkürzt wer-den.
4. Jeder Spielplan ist mit einem Erstellungsdatum zu versehen.

§ 15 Spielzeiten

Zulässige Spielbeginnzeiten regelt die Ausschreibung.

§ 16 Spielverlegung

1. Spielverlegungen sind im Rahmen der Ausschreibung zulässig.

2. Entscheidungen des Ligaveranstalters über Spielverlegungen sind endgültig.

§ 17 Pflichten des Spielveranstalters

1. Spielveranstalter ist, wer ein Spiel durchführt. Wenn nichts anderes festgelegt ist, ist die durch den Spielplan bzw. durch diese Ordnung bestimmte Heimmannschaft Spielveranstalter.

2. Der Spielveranstalter ist zur ordnungsgemäßen Durchführung des Bundesligaspieles nach Maßgabe dieser Ordnung und den hierzu erlassenen Richtlinien verpflichtet.

3. Er ist insbesondere verpflichtet:
   a) die für die Organisation des Spiels erforderliche sächliche und personelle Ausstattung sicherzustellen

b) sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Austragung des Spiels entstehen zu übernehmen
c) den Spielbericht zu erstellen
d) das Scouting gemäß den Richtlinien zu erstellen
e) eine vollständige, ungekürzte Videoaufzeichnung des Bundesligaspieles in technisch einwandfreier Qualität zu erstellen
f) die für die Aufnahme von Fernsehaufzeichnungen erforderlichen technischen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen und die Anforderungen von Presseorganen, Rundfunk- und TV-Anstalten nach Maßgabe der hierzu erlassenen Richtlinien zu erfüllen
g) die Werberichtlinien sowie die Standardrichtlinien zu beachten
h) die Sicherheit der Zuschauer, der Spieler, der Schiedsrichter und der sonstigen Veranstaltungsbeteiligten zu garantieren.
i) bei einem Spiel mit Siegerehrung diese ordnungsgemäß unmittelbar nach Ende des Spiels durchzuführen. Hierzu gehören insbesondere die Aufstellung auf dem Spielfeld, die Freihaltung des Spielfeldes von Zuschauern und unbefugten Personen sowie eine einwandfreie akustische Durchsagemöglichkeit.

4. Die Einhaltung der vorstehenden Verpflichtungen ist vom Kommissar bzw. vom 1. Schiedsrichter zu überprüfen. Beanstandungen sind von ihm aus dem Spielbericht zu protokollieren.

5. Beanstandungen einer Mannschaft betreffend den Zustand von Spielfeld oder Spielausrüstung müssen dem 1. Schiedsrichter vor Spielbeginn oder unmittelbar nach Entstehen des Beanstandungsgrundes durch deren Kapitän angezeigt werden. Der Schiedsrichter ist verpflichtet, angezeigte Beanstandungen auf dem Spielbericht zu protokollieren.

6. Über die Möglichkeit der Durch- oder Fortführung des Spiels entscheidet der 1. Schiedsrichter. Eine negative Entscheidung ist auch im Spielbericht zu begründen.

7. Über die Wertung oder Neuansetzung des Spiels entscheidet die Spielleitung.

8. Der Spielveranstalter ist ferner verpflichtet, ein bestimmtes Kartenkontingent für die Gastmannschaft und für Vertreter der DJL und seiner Gesellschafter zur Verfügung zu stellen.

9. Weitere Einzelheiten werden durch die jeweilige Ausschreibung geregelt..

§ 18 Rechte des Spielveranstalters

1. Dem Spielveranstalter stehen sämtliche Einnahmen aus der von ihm ausgerichteten Spielveranstaltung zu, sofern diese nicht nach Maßgabe des Lizenzvertrages zur Gesamtverwertung des Ligaveranstalters überlassen sind oder die Ausschreibungen anders lautende Bestimmungen enthält.

2. Das Hausrecht des Spielveranstalters erstreckt sich nicht auf die Teilnehmer des Spiels.

§ 19 Spielkleidung

1. Die Spielkleidung muss den einschlägigen Vorschriften entsprechen, wobei sich die Spielkleidung der Heimmannschaft insgesamt in Farbe und Farbton deutlich von der angegebenen Spielkleidung der Gastmannschaft unterscheiden muss. Grundsätzlich hat die Heimmannschaft in heller Spielkleidung, die Gastmannschaft in dunkler Spielkleidung zu spielen.

2. Abweichungen sind nur zulässig, wenn zwischen den jeweiligen Spielpartnern mindestens 24 Stunden vor Spielbeginn eine individuelle Vereinbarung erfolgt. Die schriftliche Einverständniserklärung beider Bundesligisten über den vereinbarten Wechsel muss dem Kommissar bzw. dem 1. Schiedsrichter rechtzeitig vor Spielbeginn vorgelegt werden.

3. Die Überprüfung erfolgt durch den Kommissar bzw. den 1. Schiedsrichter. Das Antreten in unvollständiger, unvorschriftsmäßiger oder kontrastarmer Spielkleidung wird mit einer Ordnungsstrafe belegt.

§ 20 Werbung

Werbung ist nur gemäß den Werberichtlinien erlaubt.

VI. Spielwertung/Tabelle

§ 21 Feststellung des Spielergebnisses

1. Die Spielleitung hat den Spielbericht zur Feststellung des endgültigen Spielergebnisses und des Siegers umgehend zu prüfen. Fehler sind zu korrigieren.

2. Ergibt die Korrektur keine Änderung der Wertungs-, sondern nur der Korbpunkte, so ist das Spiel mit dem korrigierten Ergebnis zu werten. Diese Korrektur ist den beteiligten Bundesligisten schriftlich mitzuteilen.

3. Ergibt die Korrektur ein Spielergebnis mit gleichen Korbpunkten für beide Bundesligisten oder ein umgekehrtes Spielergebnis nach Wertungspunkten, so ist auf Spielwiederholung und über die dadurch entstehenden Kosten zu entscheiden. Die Spielwiederholung ist umgehend durchzuführen.

§ 22 Spielverlust

1. Auf Antrag eines beteiligten Spielpartners bei der Spielleitung ist gegen einen Bundesligisten auf Spielverlust zu entscheiden, wenn dieser eine Verzögerung des Spielbeginns von mehr als 15 Minuten verursacht und dies zu vertreten hat.

2. Zur Zulässigkeit des Antrages ist die beabsichtigte Antragstellung auf Spielverlust vor dem tatsächlichen Spielbeginn dem 1. Schiedsrichter anzuzeigen, der dies auch im Spielbericht zu protokollieren hat. Das Spiel ist dennoch durchzuführen, es sei denn, der Spielbeginn verzögert sich um mehr als 30 Minuten nach dem angesetzten Spielbeginn. Diese Frist ist von den am Spiel Beteiligten abzuwarten. Eine freiwillige Durchführung hiernach bleibt für das Verfahren unbeachtlich.

3. In Bezug auf Fristen, Gebühren und Kosten gelten die Bestimmungen über den Protest, insbesondere § 25, entsprechend.

4. Die Spielleitung hat von Amts wegen gegen den betreffenden Bundesligisten auf Spielverlust zu entscheiden, wenn

a) das Spiel ausgefallen ist oder abgebrochen wurde, weil er als spielveranstaltender Bundesligist die ordnungsgemäße Durchführung des Spiels gemäß § 12 Abs. 1, §§ 13, 17 nicht gewährleisten konnte, insbesondere die für die Organisation erforderliche sächliche und personelle Ausstattung nicht zur Verfügung gestellt oder die Sicherheit der Zuschauer, der Spieler, der Schiedsrichter und der sonstigen Veranstaltungsbeteiligten nicht sichergestellt und dies zu vertreten hat

b) das Spiel ausgefallen ist, weil der Bundesligist nicht angetreten ist und dies zu vertreten hat,
c) das Spiel ausgefallen ist, weil eine Verlegung nicht wie vorgeschrieben durchgeführt wurde,
d) er sich weigert unter Leitung angesetzter oder zu akzeptierender Schiedsrichter zu spielen,
e) das Spiel ausgefallen ist, weil er die vorgeschriebene Spielkleidung nicht zur Verfügung hat,
f) wenn dieser nicht lizenzierte und/oder nicht spielberechtigte Spieler eingesetzt hat,
g) wenn ein im Spielbericht nicht eingetragener Spieler mitgewirkt hat,
h) wenn die Voraussetzungen für eine Spielwertung gemäß den Vorschriften des ADC vorliegen,
i) er für einen Spielabbruch verantwortlich ist,
j) er gesperrt ist, auf die Teilnahme am Spielbetrieb verzichtet hat oder der Entzug der Lizenz rechtskräftig geworden ist.

5. Fehlende Spielbereitschaft und Nichtantreten sind nur dann nicht zu vertreten, wenn höhere Gewalt (unvorhersehbares oder unabwendbares Ereignis) gegeben ist. Der Einwand der höheren Gewalt muss schriftlich unter Darlegung der gesamten Umstände bei der Spielleitung geltend gemacht werden Er ist nur dann zulässig, wenn er am 1. Werktag nach dem angesetzten Spieltermin abgesendet worden ist. Für die Fristwahrung ist der Poststempel oder ein Einlieferungsnachweis maßgeblich.

6. Neben der Entscheidung auf Spielverlust kann bei schuldhaftem Verhalten zusätzlich eine Ordnungsstrafe ausgesprochen werden. Die Spielleitung entscheidet in den Fällen des Abs. 4. a) bis e) sowie i) über die Kosten des Spiels.

7. Wird ein Spiel aus anderen als den vorgenannten Gründen nicht begonnen oder abgebrochen, so entscheidet die Spielleitung über die Wertung und die Kosten.

§ 23 Punktwertung

1. Gewonnene Spiele werden mit zwei Wertungspunkten, verlorene Spiele mit null Wertungspunkten gewertet.

2. Die Differenz der Korbpunkte erhält man, indem man von den erzielten Korbpunkten die erhaltenen Korbpunkte subtrahiert.

3. Wird gegen eine Mannschaft auf Spielverlust gemäß § 22 entschieden, wird das Spiel mit minus einem Wertungspunkt und 0:20 Korbpunkten gewertet; der Spielpartner erhält zwei Wertungs- und 20:0 Korbpunkte. Wird gegen beide Mannschaften auf Spielverlust entschieden, wird das Spiel jeweils mit minus einem Wertungs- und 0:20 Korbpunkten gewertet.

4. Erfolgt ein Spielabbruch, weil einer Mannschaft im Verlauf des Spiels weniger als zwei einsatzfähige Spieler auf dem Spielfeld zur Verfügung stehen, wird das Spiel nach Abs. 1 gewertet. Führt zum Zeitpunkt des Abbruchs die Mannschaft, zu deren Gunsten das Spiel gewertet wird, so wird das Spiel mit den bis zum Abbruch erzielten Korbpunkten gewertet. Liegt diese Mannschaft nicht in Führung, wird das Spiel mit 2:0 Korbpunkten zu ihren Gunsten gewertet. Für die verlierende Mannschaft erfolgte jeweils die umgekehrte Wertung nach Korbpunkten.

§ 24 Tabelle

1. Über die Reihenfolge der Platzierung in den Tabellen entscheidet die höhere Zahl der Wertungspunkte.

2. Bei wertungspunktgleichen Mannschaften werden die Platzierungen gemäß folgender Kriterien in der aufgeführten Reihenfolge ermittelt:
a) nach der höheren Zahl der Wertungspunkte aus den Spielen dieser Mannschaften untereinander;
b) nach der positiven Differenz der Korbpunkte aus den Spielen dieser Mannschaften untereinander;
c) nach der positiven Differenz der Korbpunkte aus allen Spielen dieser Mannschaften in der Hauptrunde;
d) nach den mehr erzielten Korbpunkten aus allen Spielen dieser Mannschaften in der Hauptrunde;
e) kann durch die vorstehenden Kriterien keine Entscheidung über eine Platzierung herbeigeführt werden, entscheidet das Los.

3. Sind mehr als zwei Mannschaften wertungspunktgleich und wird nach Ziffer 2 a) mindestens eine dieser Mannschaften endgültig platziert, so ist für die verbleibenden Mannschaften, die innerhalb dieses Vergleichs erneut wertungspunktgleich sind, der Vergleich nach Ziffer 2 a) mit der Maßgabe zu wiederholen, dass nunmehr nur die Spiele der verbleibenden Mannschaften untereinander Berücksichtigung finden. Lässt sich auch auf diesem Wege keine Entscheidung herbeiführen, ist Ziffer 2 in seiner weiteren Reihenfolge [b.) bis d.)] anzuwenden. Der Vergleich ist in sinngemäßer Anwendung dieser Regel erneut und solange durchzuführen, bis eine endgültige Entscheidung für alle Mannschaften möglich ist.

4. Bei wertungspunktgleichen Mannschaften wird in Zwischentabellen die Mannschaft mit geringerer Anzahl an durchgeführten Spielen in jedem Fall besser platziert.
5. Der Ligaveranstalter hat nach Beendigung des Spielbetriebs umgehend die erreichte Platzierung der Teilnehmer in der offiziellen Abschlusstabelle festzusetzen und diese den Bundesligisten bekannt zu geben. Gegen die offizielle Abschlusstabelle ist binnen einer Woche nach Bekanntgabe die Anrufung des Schiedsgerichtes nach den Bestimmungen der Schiedsgerichtsordnung zulässig.

6. Der Ligaveranstalter hat außerdem eine Abschlusstabelle der Hauptrunde und die hieraus resultierenden Qualifikationen für die weiteren Teilwettbewerbe festzusetzen. Abweichend zu Absatz 5 gilt die am Montag 12:00 Uhr nach dem letzten Spieltag der Hauptrunde auf der Homepage des Ligaveranstalters veröffentlichte Tabelle allen Bundesligisten als zugegangen. Gegen diese Abschlusstabelle ist binnen 24 Stunden die Anrufung des Schiedsgerichtes als Eilverfahren zulässig.

VII. Protest

§ 25 Protestverfahren

1. Verstöße gegen die Spielregeln, die Spielordnung, die Ausschreibung oder sonstige Bestimmungen der DJL können in Bezug auf ein bestimmtes Spiel in einem Protestverfahren geltend gemacht werden.

2. Ein Einspruch gegen die Spielwertung ist außerdem mit der Begründung statthaft, dass eine Spielmanipulation nach § 4 vorliegt. Der Protestführer hat den Nachweis der Spielmanipulation zu führen.

3. Das Nähere regelt die Rechtsmittel- und Schiedsgerichtsordnung.

VIII. Sportdisziplin

§ 26 Disqualifikationen

1. Ein Spieler ist zu disqualifizieren, wenn er gegen die Bestimmungen der FIBA in schwerwiegen-der Weise verstößt. Er ist von diesem Zeitpunkt an nicht mehr spielberechtigt und hat sich für die Restspielzeit in die Umkleidekabine seiner Mannschaft zu begeben oder das Hallengebäude zu verlassen.

2. Die Disqualifikation eines Spielers wegen offensichtlich unsportlichem Verhalten führt immer zu einem Bericht. In diesem Bericht hat der Schiedsrichter eine detaillierte schriftliche Schilderung über die Umstände und Gründe der Disqualifikation zu verfassen und mit Poststempel des 1. Werktages nach dem angesetzten Austragungstag an die Spielleitung zum Versand zu bringen. Die Spielleitung hat nach Gewährung rechtlichen Gehörs umgehend über die Dauer des Verlustes der Spielberechtigung und über eine mögliche weitere Bestrafung nach Maßgabe der Bestimmungen des Strafenkatalogs zu entscheiden.

3. Ist die Entscheidung innerhalb von drei Wochen nach der Disqualifikation nicht getroffen worden, so kann der Vorfall nicht mehr verfolgt werden und der Spieler ist wieder spielberechtigt.

4. Andere Verstöße gegen die Sportdisziplin sind von einem Schiedsrichter oder Kommissar schriftlich der Spielleitung mitzuteilen und durch diese zu ahnden. Der Spieler bleibt bis zu einer Entscheidung spielberechtigt.

5. Ist ein Spieler aufgrund des Ablaufs seiner zeitlich befristeten Spielerlizenz nicht mehr an seine Erklärung im Sinne des § 2 Abs. 5 gebunden und entzieht sich so einem Strafverfahren, wird dieses nach Erwerb einer neuen Spielerlizenz fortgesetzt. Die Verjährung wird unterbrochen.

6. Verhängte Strafen können unter Angabe des ermittelten Sachverhalts und des Entscheidungstenors veröffentlicht werden.

7. Ist ein Spieler aufgrund eines Verstoßes gegen die Sportdisziplin von der „Basketball Bundesliga GmbH“ (BBL) (als Ligaveranstalter der 1.BBH), vom DBB, einem seiner Landesverbände, deren Zusammenschlüsse oder Gliederungen gesperrt, so ist er auch für den Spielbetrieb der 2.BBH nicht spielberechtigt. Gleiches gilt, wenn Sanktionen der FIBA gegen einen Spieler in Kraft sind.

8. Bei Verstößen von Trainern, Trainerassistenten, Mannschaftsbegleitern, Mitgliedern des Vorstandes/der Geschäftsführung eines Bundesligisten, Schiedsrichtern oder Kommissaren gegen die Sportdisziplin gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Anstelle einer Sperre kann eine Geldstrafe verhängt werden.

9. Gesperrte Trainer/ Co-Trainer dürfen sich während der Zeit ihrer Sperre bei Spielen ihrer Mannschaft nicht in der Spielhalle aufhalten.

§ 27 sonstige Verstöße

1. Die Spielleitung ist berechtigt, Verstöße gegen die Sportdisziplin auch dann zu ahnden (analog § 26 SO), wenn diese auf andere Weise als durch einen Bericht des Schiedsrichters oder Kommissars bekannt werden. Dies gilt auch für Verstöße gegen die Sportdisziplin, welche nach Beendigung des Basketballspiels auftreten.

2. Die Spielleitung ist ferner berechtigt, Verstöße gegen die Sportdisziplin zu ahnden (analog § 26 SO), die von Teilnehmern (im Sinne des Abschnitts III.) der ProA oder ProB im Zusammenhang mit Freundschafts-spielen begangen werden.

3. Bei Verstößen von Zuschauern, insbesondere
   a) Unterbrechungen des Spiels
   b) rassistische Beleidigungen und Beschimpfungen
   c) Tätlichkeiten gegen Teilnehmer des Spiels (z.B. Spieler, Trainer, Kampfgericht, Schiedsrichter, Kommissare) und/oder gegen Beauftragte der DJL und ihrer Gesellschafter

sind Strafen gegen den Spielveranstalter und/oder gegen den Bundesligisten, dem die betreffenden Zuschauer als Fan-Gruppe zuzuordnen sind, nach Maßgabe des Strafenkataloges zulässig. Von einer Bestrafung kann abgesehen werden, wenn der Bundesligist nachweist, dass ihn für den betreffenden Vorfall kein Verschulden trifft.

IX. Instanzen

§ 28 Spielleitung

1. Der Ligaveranstalter beruft für jeden Wettbewerb eine Spielleitung.

2. Die Spielleitung ist für alle Entscheidungen aus dem Spielbetrieb zuständig, sofern nichts anderes geregelt ist.

3. Die Spielleitung trifft ihre Entscheidungen unabhängig und unverzüglich.

4. Entscheidungen der Spielleitung können gemäß der Rechtsmittel- und Schiedsgerichtsordnung mit der Berufung angefochten werden. Entscheidungen der Spielleitung sind jedoch endgültig, wenn
   a) die Berufungsgrenze für Geldstrafen nicht erreicht ist
   b) über eine Spielverlegung entschieden wurde.

X. Schlussbestimmungen

§ 29 Änderungen

1. Die Änderungen dieser Spielordnung werden wirksam, nachdem die Geschäftsführung der „2. Basketball-Bundesliga, die Junge Liga GmbH (DJL)“ diese gegengezeichnet und veröffentlicht hat.

2. Dieses gilt sinngemäß auch für den Standard-Katalog und für Ausschreibungen, die nach Maßgabe des § 3 dieser SO erlassen werden.

3. Änderungen dieser Spielordnung können weiteren Zustimmungserfordernissen nach dem Gesellschaftsvertrag der DJL unterliegen.

Ende der Spielordnung

Köln, den 14.09.2015

Daniel Müller | Geschäftsführer
2. Basketball-Bundesliga, die Junge Liga GmbH (DJL)